



Integrated
Chemicals

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

INTEGRATED CHEMICALS SPECIALTIES BV



INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Geltungsbereich	4
Artikel 2	Angebote	4
Artikel 3	Vertragsabschluss	4
Artikel 4	Annullierung des Vertrags	5
Artikel 5	Preise	5
Artikel 6	Lieferung/Gefahrtragung	5
Artikel 7	Transport/Risiko	5
Artikel 8	Geistiges Eigentum	6
Artikel 9	Haftung und höhere Gewalt	6
Artikel 10	Untersuchungspflicht / Reklamationen	7
Artikel 11	Eigentumsvorbehalt	7
Artikel 12	Zahlung	8
Artikel 13	Zinsen und Kosten	8
Artikel 14	Kündigung / Aussetzung der Vertragsdurchführung / Lösung vom Vertrag	8
Artikel 16	Geheimhaltung	9
Artikel 17	Anwendbares Recht	9
Artikel 18	Rechtsstreitigkeiten/Gerichtsstand	9
Artikel 19	Hinterlegung und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	9

Definitionen:

- Integrated Chemicals Specialties B.V., im Folgenden: "Auftragnehmer"
- Kunde, im Folgenden: "Auftraggeber"

PLATZ

**Integrated Chemicals
Specialties BV**

Drachmeweg 18

2153 PA Nieuw-Vennep

The Netherlands

www.icspecialties.com/de

Tel: +31(0)252 - 419020

Fax: +31(0)252 - 415483

ARTIKEL 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Offerten und Verträge zwischen dem Auftragnehmer und einem Auftraggeber, sofern der Auftragnehmer die Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt hat und durch die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Für sämtliche Angebote, Verträge, Vertragsdurchführungen und Lieferungen des Auftragnehmers gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn der Auftragnehmer dies zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Als Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt jede natürliche und juristische Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag schließt, beziehungsweise einen Vertrag schließen möchte sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.4 Die Geltung eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

ARTIKEL 2 ANGEBOTE

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wurde, sind sämtliche Angebote des Auftragnehmers, egal in welcher Form, freibleibend. Ein Angebot verfällt, wenn das Produkt, auf das sich das Angebot bezieht, zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist.
- 2.2 Abbildungen und Beschreibungen in Angeboten, Prospekten und Katalogen sowie Maß-, Gewichts- und weitere Angaben des Auftragnehmers, sind unverbindlich und können keine Ansprüche begründen.
- 2.3 Die Zusendung von Angeboten und/oder anderen Dokumenten verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme des Angebots. Die Ablehnung eines Angebots wird dem Auftraggeber schnellstmöglich, innerhalb von 30 Tagen, mitgeteilt. Der Auftragnehmer haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden des Auftraggebers aufgrund der Ablehnung eines Angebots.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die Bestellung per Nachnahme zu liefern. Eine Lieferung per Nachnahme wird dem Kunden zuvor mitgeteilt.

ARTIKEL 3 VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen kommt ein Vertrag mit dem Auftragnehmer erst zustande, nachdem dieser den Auftrag schriftlich angenommen beziehungsweise bestätigt hat. Ausschlaggebend ist das Datum der Annahme, beziehungsweise der Bestätigung. Der korrekte und vollständige Vertragsinhalt bestimmt sich anhand der Auftragsbestätigung, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht schriftlich innerhalb von fünf Werktagen nach Bestätigungs- oder Annahmedatum.
- 3.2 Vereinbarungen oder Änderungen nach Vertragsschluss binden den Auftragnehmer nur dann, wenn sie durch ihn schriftlich bestätigt wurden.
- 3.3 Für Geschäfte, deren Art und Umfang die Versendung eines Angebots beziehungsweise einer Auftragsbestätigung nicht erfordern, ergibt sich der Vertragsinhalt aus der Rechnung, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Rechnung schriftlich reklamiert.
- 3.4 Sämtliche Verträge werden von dem Auftragnehmer unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Auftraggeber kreditwürdig ist.
- 3.5 Sofern der Auftragnehmer dies für erforderlich erachtet, ist er berechtigt, zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und in Abstimmung mit dem Auftraggeber, auf Kosten des Auftraggebers Dritte einzusetzen.
- 3.6 Der Auftragnehmer wird den Auftrag nach allen zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung bestehenden ordnungsgemäßen Grundsätzen und Regeln nach bestem Wissen und Gewissen ausführen.
- 3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Auftragnehmer angegebenen zur Vertragsdurchführung notwendigen Daten und Informationen oder die Daten, und Informationen, die vernünftigerweise als relevant betrachtet werden können, dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt zu geben. Falls der Auftraggeber die vorbezeichneten Daten dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig mitteilt, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragsausführung auszusetzen und/oder die durch die Verzögerung entstehenden Zusatzkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 3.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aufgrund von Mitteilung inkorrekt und/oder unvollständiger Daten und Informationen durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, wenn die Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit der Daten und Informationen für den Auftragnehmer offensichtlich war.

ARTIKEL 4 ANNULLIERUNG DES VERTRAGS

- 4.1 Falls der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von drei Werktagen nach dem Vertragsschluss annulliert, werden ihm 10% des Auftragspreises (inkl. MwSt.) als Annullierungskosten in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns.

ARTIKEL 5 PREISE

- 5.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise des Auftragnehmers wie folgt:
- ab Werk oder Lager des Auftragnehmers;
 - exklusive MwSt., Einfuhrzölle, weitere Steuern, Abgaben und Rechte;
 - exklusive Verpackungskosten, Verladungskosten, Transportkosten und Versicherungen.
- 5.2 Die Bezahlung erfolgt in der vereinbarten Währung und/oder der auf der Rechnung angegebenen Währung, es sei denn, schriftlich wurde etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kursunterschiede an den Auftraggeber weiterzugeben.
- 5.3 Bei Erhöhung eines oder mehrerer Kostenfaktoren, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auftragspreise entsprechend zu erhöhen beziehungsweise den Auftrag zu annullieren. Für Schäden aufgrund der vorgenannten Preisänderungen haftet der Auftragnehmer nicht.
- 5.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die jeweils geplante Preiserhöhung schriftlich anzeigen. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang den Umfang und das Datum der Preiserhöhung mitteilen.
- 5.5 Bei einer Preiserhöhung von netto 10% innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss, ist der Auftraggeber berechtigt, sich schriftlich von dem Vertrag zu lösen. Falls der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Kosten für bereits speziell für den Auftraggeber angefertigten Produkte, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 6 LIEFERUNG / GEFahrRTRAGUNG

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Ablieferung der Ware bei dem Auftraggeber auf diesen über. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung portofrei. Lieferung ab Werk erfolgt ausschließlich falls und soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 6.2 Falls die Lieferung aufgrund außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegenden Gründen nicht erfolgen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware in Absprache mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko zu lagern, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Kaufpreiszahlung.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, die separat abgerechnet werden dürfen.
- 6.4 Angaben zur Lieferzeit in den Angeboten, Bestätigungen und/oder Verträgen werden nach bestem Wissen und Gewissen getätigt, sind jedoch nicht verbindlich. Überschreitungen der unverbindlichen Lieferfristen verleihen dem Auftraggeber daher nicht das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, Schadensersatz zu fordern oder seine vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen oder als nicht mehr bestehend zu betrachten. Bei übermäßiger Überschreitung der unverbindlichen Lieferzeit (mehr als sechs Wochen), hat der Auftraggeber das Recht, sich von dem Vertrag zu lösen.
- 6.5 Sofern Ratenzahlung vereinbart wurde und die erste Rate nicht gezahlt wird, so wird die Lieferung erst erfolgen, nachdem die Zahlung aufgenommen wurde.
- 6.6 Falls der Auftraggeber die ihm vom Auftragnehmer angebotene Ware nicht abnimmt, wird die Ware auf Risiko und Kosten des Auftraggebers gelagert, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Kaufpreiszahlung zu verlangen.

ARTIKEL 7 TRANSPORT/RISIKO

- 7.1 Der Transport der Waren erfolgt durch die durch den Auftragnehmer zu bestimmenden Weise.
- 7.2 Eventuelle Sonderwünsche des Auftraggebers bezüglich des Transports oder der Versendung werden ausschließlich auf Risiko und Rechnung des Auftraggebers ausgeführt.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für wiederverwendbare Verpackungen Kosten in Rechnung zu stellen, die als gesonderte Rechnungsposten aufgeführt werden. Falls der Auftragnehmer diese Kosten berechnet, wird der entsprechende Betrag nach Rücksendung der Verpackung in unbeschädigtem Zustand verrechnet.

ARTIKEL 8 GEISTIGES EIGENTUM

- 8.1 Alle Produktspezifikationen, Kostenvoranschläge, Pläne, Kataloge, Kalkulationen, technischen Dokumente und dergleichen, die durch oder namens des Auftragnehmers zur oder bei der Vertragsdurchführung angefertigt werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber an diesen herauszugeben. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die genannten Dokumente nicht vervielfältigt oder zur Einsichtnahme an Dritte überlassen werden. Gleiches gilt für das diesbezügliche Nutzungsrecht.
- 8.2 Bei Zuwiderhandlung gegen die in Art 8.1 genannte Bestimmung verurteilt der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50,00 für jeden Kalendertag, an dem die Zuwiderhandlung auch nur teilweise fort dauert.
- 8.3 Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, dass die Nutzung der durch ihn bereitgestellten Produkten, Daten, Unterlagen und Informationen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Schutzrechte Dritter verstößt.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer frei, die in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Abs. 2 dieses Artikels stehen.
- 8.5 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die uneingeschränkte Zustimmung zur Nutzung der in Art. 8.1 aufgeführten, für den Auftraggeber produzierten Waren zu Werbe- und/oder Ausstellungszwecken.

ARTIKEL 9 HAFTUNG UND HÖHERE GEWALT

- 9.1 Für Schäden des Auftraggebers oder Dritter haftet der Auftragnehmer nicht. Dies gilt nicht für Material- und/oder Fabrikationsfehler, die bereits vor dem Transport vorgelegen haben.
- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 7 Tagen nachdem ein Mangel entdeckt wurde beziehungsweise hätte entdeckt werden können per Einschreiben den Mangel angezeigt hat und dem Auftragnehmer die Begutachtung des Mangels ermöglicht hat.
- 9.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Material- oder Zubehörschäden an von Dritten gelieferten und durch den Auftragnehmer verarbeiteten Teilen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
- 9.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht getätigte Einsparungen und Schäden durch Betriebsstagnation.
- 9.5 Mittelbare Schäden sind ausschließlich:
- angemessene Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit die Feststellung in Zusammenhang mit einem Schaden im Sinne dieser Bedingungen steht;
 - angemessene Kosten, um die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Vertrag beurteilen zu lassen, es sei denn, die mangelhafte Leistung oder die hier bezeichneten Kosten sind dem Auftragnehmer nicht zurechenbar;
 - angemessene Kosten zur Schadensverhinderung oder Schadensbegrenzung, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Kosten zur Begrenzung des in diesen Bedingungen bezeichneten unmittelbaren Schadens geführt haben.
- 9.6 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers ist in jedem Fall begrenzt auf den Betrag, der in dem betreffenden Fall durch die Versicherungsgesellschaft ausgekehrt wird.
- 9.7 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aufgrund der Nutzung der gelieferten Ware zu nicht vorgesehenen Zwecken.
- 9.8 Falls der Auftragnehmer für die Ausführung von Aufträgen und Lieferungen haftbar ist, hat der er das Recht, nach seiner Wahl entweder Ersatzware zu liefern, die Ware zu reparieren oder dem Auftraggeber den Betrag in Höhe der mangelhaften Lieferung gutzuschreiben.
- 9.9 Für unmittelbare oder mittelbare Schäden Dritter durch die von dem Auftragnehmer gelieferten Waren oder aufgrund ihrer Benutzung haftet der Auftraggeber. Falls nötig, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von derartigen Ansprüchen freistellen.
- 9.10 Unter höherer Gewalt wird verstanden jeder vom Willen der Parteien unabhängige beziehungsweise unvorhersehbare Umstand, durch den die Vertragserfüllung durch die andere Partei vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.
- 9.11 Falls der Umstand der höheren Gewalt nach Einschätzung des Auftragnehmers vorübergehender Art ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vertragsdurchführung so lange auszusetzen, bis der Umstand der höheren Gewalt beendet ist.
- 9.12 Falls die höhere Gewalt sechs Monate andauert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mittels Einschreiben an den Auftraggeber zu beenden. In diesem Fall enden die vertraglichen Verpflichtungen, ohne dass die Parteien sich gegenseitig zu Schadensersatz oder anderweitiger Leistung verpflichtet sind. Bei teilweiser Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer, ist der Auftraggeber zur Zahlung eines angemessenen Teils des Gesamtpreises verpflichtet.
- 9.13 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL 10 UNTERSUCHUNGSPFLICHT / REKLAMATIONEN

- 10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware und die Verpackung bei Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung oder nach Bekanntgabe, dass die Ware dem Auftraggeber zur Verfügung steht, auf eventuelle Mängel und/oder Beschädigungen zu untersuchen.
- 10.2 Offensichtliche Mängel und/oder Beschädigungen der gelieferten Ware und/oder der Verpackung bei Ablieferung, hat der Auftraggeber auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder dem Transportdokument zu notieren oder notieren zu lassen und dem Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung per Einschreiben anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt dies als Genehmigung der Ware. Nach Ablauf von 7 Tagen werden Reklamationen nicht mehr berücksichtigt.
- 10.3 Versteckte Mängel, die sich erst nach der Untersuchung gemäß Art. 10.1 zeigen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 10.4 Beschwerden über Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich einzureichen.
- 10.5 Nach Ablauf dieser Fristen wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die gelieferte Ware beziehungsweise die Rechnung nicht beanstanden möchte. Beschwerden, die sodann erfolgen, werden von dem Auftragnehmer nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Reklamationen aufgrund versteckter Mängel gem. Art. 10.3.
- 10.6 Falls die Reklamation durch den Auftragnehmer als begründet angesehen wird, ist der Auftragnehmer ausschließlich zur Erbringung der noch ausstehenden, vereinbarten Leistung verpflichtet.
- 10.7 Falls der Auftraggeber gelieferte Waren verarbeitet, steht dies einer Genehmigung der gelieferten Ware gleich. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein Reklamationsrecht nicht zu.
- 10.8 Eventuelle Reklamationen lassen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers unverletzt.
- 10.9 Die Rücksendung der Ware an den Auftragnehmer darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Die Rücksendung hat zu den durch den Auftragnehmer zu bestimmenden Bedingungen zu erfolgen.

ARTIKEL 11 EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Gelieferte Waren bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, bis alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag zu erfüllenden Lieferungen bzw. Arbeiten oder noch zu verrichtende Lieferungen und Arbeiten erfüllt wurden einschließlich Zahlung der Zinsen und Kosten des Auftraggebers. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Zahlungsaussetzung, Liquidation des Auftraggebers, Tod des Auftraggebers oder Schließung, Verkauf oder Übertragung seines Betriebs sowie bei Beschlagnahmen zu seinen Lasten, ist jede Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sofort fällig. Zudem ist der Auftragnehmer in diesen Fällen berechtigt, die Auftragsdurchführung ganz oder teilweise auszusetzen oder sich von dem Vertrag zu lösen und den unbezahlten Teil des Gelieferten zurückzufordern. Aussetzung, Annullierung und Rücknahme lässt das Recht des Auftragnehmers auf Schadensersatz, einschließlich entgangenen Gewinns, unverletzt. Während der Zeit des Eigentumsvorbehalts, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Waren sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die gelieferten Waren gemäß der Bestimmungen dieses Artikels bei dem Auftraggeber oder dem jeweiligen Besitzer abzuholen, falls der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Sofern der Auftraggeber diesbezüglich seine Mitwirkung verweigert, verurteilt er ein Bußgeld in Höhe von 10% des Auftragsbetrags exkl. MwSt., minimal jedoch € 1.250,00. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffenden Waren im normalen Geschäftsverkehr zu be- oder verarbeiten oder weiterzuveräußern, vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer schriftlich Zustimmung erteilt hat. Diese Zustimmung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, verurteilt er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00. Unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftragnehmers wird in diesem Fall der gesamte Kaufpreis sofort fällig.
- 11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder mit anderen Rechten zu belasten.
- 11.4 Falls die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beschlagnahmt werden oder Dritte Rechte daran geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 11.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Versicherungspolice dem Auftragnehmer auf Wunsch zur Einsichtnahme zu übergeben.
- 11.6 Durch den Auftragnehmer gelieferte Ware, die aufgrund der Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen ausschließlich im Rahmen eines normalen Geschäftsverlaufs weiterveräußert werden. Die Verwendung der Waren als Zahlungsmittel ist untersagt.
- 11.7 Falls der Auftraggeber die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren be- oder verarbeitet, erstreckt sich das Eigentumsrecht des Auftragnehmers auf diese be- oder verarbeiteten Produkte, bis der Auftraggeber sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat. Falls der Auftraggeber die Waren ohne Zustimmung des Auftragnehmers veräußert hat, ist er verpflichtet, den Kaufpreisanspruch und/oder andere in Zusammenhang mit der Übertragung an Dritte stehende Rechte unverzüglich und ohne weitere Bedingungen, auf den Auftragnehmer zu übertragen, unvermindert der Bestimmungen des vorigen Absatzes.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer relevante Informationen auf Verlangen mitzuteilen, damit der Auftragnehmer die Forderung unmittelbar bei dem anderen Käufer geltend machen kann. Der von diesem Schuldner an den Auftragnehmer gezahlte Betrag wird mit dem ausstehenden Betrag verrechnet. Der Auftraggeber ist bei Weiterveräußerung verpflichtet, mit seinem Abkäufer denselben Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.

ARTIKEL 12 ZAHLUNG

- 12.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung ohne Abzug bei Lieferung in bar, beziehungsweise durch Einzahlung oder Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer benanntes Bankkonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Das auf den Kontoauszügen des Auftragnehmers aufgeführte Buchungsdatum gilt als Zahlungstag.
- 12.2 Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb der vorbezeichneten 30 Tage zahlt, gerät er in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe von 2% pro Monat, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz liegt höher. In diesem Fall, wird der gesetzliche Zinssatz geschuldet. Die Zinsen des fälligen Betrages werden berechnet ab dem ersten Tag des Verzugs bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vollständige Zahlung erfolgt ist.
- 12.3 Die durch den Auftraggeber geleisteten Zahlungen werden zunächst auf eventuell geschuldete Zinsbeträge, dann auf die Kosten des Auftragnehmers und dann auf die Hauptforderung angerechnet, wobei die Anrechnung unter mehreren fälligen Hauptforderungen auf die ältere Forderung erfolgt.
- 12.4 Sofern eine Ratenzahlung nicht vereinbart wurde, hat die Zahlung in einem Betrag zu erfolgen. Bei Ratenzahlung gilt jede einzelne Rate als eigenständiger Zahlungstermin.
- 12.5 Die Aufrechnung mit einer von dem Auftraggeber behaupteten Forderung gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
- 12.6 Im Falle der Liquidation, Insolvenz, Umschuldung gemäß dem niederländischen Gesetz Schuldsanering natürliche Personen, Beschlagnahme oder Zahlungseinstellung des Auftraggebers, werden die Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sofort fällig.

ARTIKEL 13 ZINSEN UND KOSTEN

- 13.1 Sofern die Bezahlung durch den Auftraggeber nicht innerhalb des in dem Artikel 12 angegebenen Zeitraums erfolgt, gerät der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und ist ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung des gesetzlichen Zinssatzes, erhöht um 2% pro Jahr bezüglich des noch ausstehenden Betrages verpflichtet.
- 13.2 Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlecht- oder verspäteten Leistung gehen zulasten des Auftraggebers. Außergerichtliche Inkassokosten betragen mindestens 15% des durch den Auftraggeber geschuldeten Betrages inklusive Zinsen. Bis zur Erbringung eines Gegenbeweises durch den Auftraggeber, gelten die Kostenangaben in den Geschäftsbüchern des Auftragnehmers als Beweismittel.

ARTIKEL 14 KÜNDIGUNG / AUSSETZUNG DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG / LÖSUNG VOM VERTRAG

- 14.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen.
- 14.2 Wird der Vertrag vorzeitig durch den Auftraggeber gekündigt, hat der Auftragnehmer das Recht auf Schadensersatz aufgrund des dadurch entstandenen Schadens, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Kündigungsgrund zu vertreten. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zum Kündigungszeitpunkt bereits geleisteten Arbeiten des Auftragnehmers zu vergüten. Unter der Bedingung der Bezahlung, werden die Ergebnisse der bis zum Kündigungszeitpunkt verrichteten Tätigkeiten dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 14.3 Sofern der Vertrag vorzeitig durch den Auftragnehmer gekündigt wird, wird der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber die noch zu verrichtenden Tätigkeiten an Dritte übertragen, es sei denn, der Auftraggeber hat den Kündigungsgrund zu vertreten.
- 14.4 Eventuelle Kosten der Übertragung der Tätigkeiten auf Dritte gehen zulasten des Auftraggebers.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder sich von dem Vertrag zu lösen, falls
- der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - der Auftragnehmer nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen erhält, die daran zweifeln lassen, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Falls Grund zur Annahme besteht, dass die vertraglichen Verpflichtungen lediglich teilweise oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ist die Aussetzung nur soweit zugelassen, wie dies durch die schlechte Leistung gerechtfertigt ist.
 - der Auftraggeber bei Vertragsschluss aufgefordert wurde, Sicherheit in Bezug auf seine vertraglichen Verpflichtungen zu stellen und diese Sicherheit nicht gestellt wird oder unzureichend ist.

- 14.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich von dem Vertrag zu lösen, falls sich herausstellt, dass die Vertragserfüllung unmöglich ist, billigerweise nicht mehr gefordert werden kann oder falls Umstände eintreten, aufgrund derer dem Auftraggeber eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.
- 14.7 Falls der Vertrag aufgelöst wird, werden die Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sofort fällig. Falls der Auftragnehmer die Vertragserfüllung ausgesetzt hat, bleiben seine gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche weiterhin bestehen.
- 14.8 Das Recht des Auftragnehmers zum Schadensersatz bleibt unvermindert bestehen.

ARTIKEL 16 GEHEIMHALTUNG

- 16.1 Beide Parteien sind in Bezug auf sämtliche vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei oder aus anderen Quellen erhalten haben, zur Geheimhaltung verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, sofern dies von einer der Parteien mitgeteilt wurde oder wenn sich dies aus der Art der Informationen ergibt. Ohne dass dies einer gesonderten Erklärung bedarf, gelten als vertrauliche Angelegenheiten insbesondere wirtschaftliche, technologische, wissenschaftliche und patentrechtliche Informationen sowie interne Informationen über Betriebsstrategien, Patentrechte, Produktentwicklung und Produktion, die der jeweils anderen Partei mitgeteilt wurden oder während der Vertragslaufzeit bekannt geworden sind.
- 16.2 Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht umfasst sind Informationen einer Vertragspartei, die der jeweiligen Partei bereits vor Vertragsschluss bekannt waren, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits öffentlich bekannt waren oder die ohne verletzendes Zutun einer Partei durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden.
- 16.3 Sofern der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte bekannt zu geben, so ist der Auftragnehmer nicht zum Schadensersatz oder zur Schadlosstellung verpflichtet. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, sich aufgrund von diesbezüglichen Schäden von dem Vertrag zu lösen.

ARTIKEL 17 ANWENDBARES RECHT

- 17.1 Für alle Angebote, Verträge und Vertragsdurchführungen des bzw. mit dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das niederländische Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

ARTIKEL 18 RECHTSSTREITIGKEITEN/GERICHTSSTAND

- 18.1 Alle rechtlichen Streitigkeiten, die aus einem Vertragsverhältnis entstehen, auf welches diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden sowie Streitigkeiten über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst und deren Auslegung oder Anwendung, werden dem jeweils zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt.
- 18.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweilige Streitigkeit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. In diesem Fall wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer darüber schriftlich informiert. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich sodann dazu zu äußern, ob er damit einverstanden ist oder ob ein ordentliches Gericht über die Angelegenheit entscheiden soll.
- 18.3 Im Fall eines Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt die Entscheidung durch drei Schiedsrichter. Nach Einigung über das Schiedsgerichtsverfahren benennt jede Partei innerhalb von drei Monaten einen Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter wird gemeinsam von den zwei bereits benannten Schiedsrichtern benannt. Über die Kostentragung des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht. Die Parteien sind berechtigt, den Auftrag des Schiedsgerichts in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig zu beenden.
- 18.4 Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des 4. Buchs des Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (niederländische Zivilprozessordnung).

ARTIKEL 19 HINTERLEGUNG UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 19.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt.
- 19.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind hinterlegt bei der niederländischen Kamer van Koophandel unter der Handelsregisternummer 28052224.
- 19.3 Cüligkeit hat die jeweils zuletzt hinterlegte Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beziehungsweise die zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsverhältnisses zu dem Auftraggeber geltende Version.
- 19.4 Bei Auslegungsfragen ist stets der niederländische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschlaggebend.

